



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

14 Mio. Menschen leben in Armut

Die Armut in Deutschland bleibt hoch, so das Ergebnis des im März 2024 veröffentlichten Armutsberichts des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, der aufgrund der letzten verfügbaren Zahlen zur Armutsentwicklung die Situation für das Jahr 2022 beschreibt. Danach sind in Deutschland 14,2 Mio. Menschen als arm zu bezeichnen. Das entspricht einem Anteil von 16,8 Prozent an der gesamten Bevölkerung. Die Zahl der Armen im Land verharrt damit weiter auf einer hohen Stufe. Sie liegt um etwa eine Million über der Zahl vor Beginn der Corona-Pandemie, so der Armutsbericht des Wohlfahrtsverbandes. Aus diesem ergibt sich außerdem eine regional sehr unterschiedliche Verteilung der Armut, ebenso eine Häufung von Armutsrisiken bei bestimmten Bevölkerungsgruppen wie Kindern, Jugendlichen oder Alleinerziehenden.

Der genaue Blick auf die regionale Verteilung enthüllt große Unterschiede. Während in Bayern nur jede achte Person von Armut betroffen ist, betrifft dies in den Bundesländern Sachsen-Anhalt, Nordrhein-Westfalen und im reichen Hamburg jede fünfte Person. In Bremen zählt sogar etwa jede dritte Person zu den Armen. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Zahl der Armen dabei in Berlin klar gesunken, von 20,1 auf nun 17,4 Prozent. In den Bundesländern Hamburg, in Schleswig-Holstein und Saarland ist die Armut dagegen stark gestiegen. Auch innerhalb der Bundesländer gibt es große Unterschiede. So liegt die

INHALT

- **Armutsbericht Paritätischer Wohlfahrtsverband**
- **Arbeitshilfe Kostensenkungsaufforderungen**
- **Probleme mit elektronischen Arbeitsbescheinigungen**
- **BSG-Urteile**



Armutsquote beispielsweise in großen Städten des Ruhrgebiets wie Dortmund, Duisburg oder Essen massiv über dem Durchschnitt. In der Stadt Gelsenkirchen hat im Jahresdurchschnitt 2022 sogar jede*r vierte Einwohner*in ganz oder zum Teil von Bürgergeld gelebt (24 Prozent).

Von allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist mehr als jedes fünfte Kind betroffen. Bei Alleinerziehenden – ganz überwiegend Frauen, die als einzige erwachsene Person im Haushalt leben – liegt die Armutsquote gar bei sage und schreibe 43,2 Prozent. Daneben sind auch z.B. Personen mit Migrationshintergrund oder Rentner*innen-Haushalte – ebenfalls überwiegend Frauen – überdurchschnittlich von Armut betroffen.

Das heißt aber nicht, dass Arme immer z.B. weiblich, nichtdeutscher Herkunft oder beruflich schlechter qualifiziert sein müssen als Menschen mit mehr Geld. So besitzen mehr als 70 Prozent der Armen die deutsche Staatsangehörigkeit, über die Hälfte hat auch keinen Migrationshintergrund.

Rund 60 Prozent der Armutsbetroffenen haben eine mittlere oder hohe Berufsqualifikation. Mehr als jede vierte von Armut betroffene Person arbeitet auch, jedoch oft in Teilzeit und/ oder mit schlechter Bezahlung. Letzteres macht auch deutlich, weshalb beliebte Parolen wie „Sozial ist, was Arbeit schafft!“ schlicht zu kurz gedacht sind. Die Ungleichgewichte in der Einkommensverteilung der bundesdeutschen Bevölkerung erfordern vielmehr eine finanzielle Umverteilung zu Gunsten von Menschen mit

Fortsetzung auf Seite 2



Jetzt Mitglied werden!

Um die erfolgreiche Arbeit der KOS abzusichern, brauchen wir neue Fördermitglieder, die das Rückgrat unseres Vereins bilden.

Formulare und weitere Informationen:

www.erwerbslos.de

oder Telefon 030/ 868 767-0

Fortsetzung von Seite 1

niedrigem Einkommen, stellt der Paritätische Wohlfahrtsverband stattdessen fest.

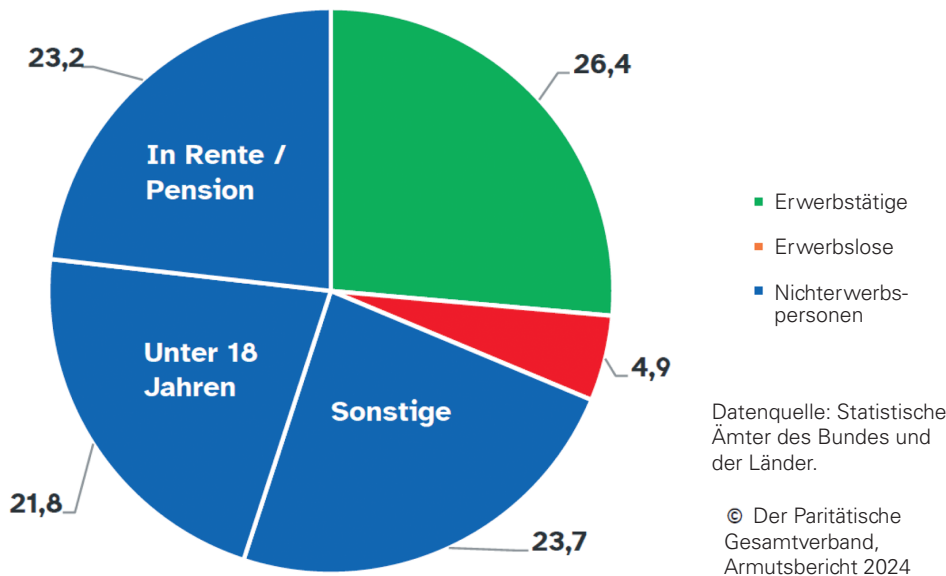
Der Armutsbericht des Paritätischen Wohlfahrtsverbands betont ferner, dass die Situation in Deutschland im Jahr 2022 durch die höchste Inflation seit der Wiedervereinigung gekennzeichnet war. Zu Anfang des Jahres lag der Preisanstieg bereits bei fünf Prozent im Vergleich zum Vorjahresmonat. In einzelnen Bereichen, besonders bei Nahrungsmitteln und im Energiesektor, lag die Inflations-

ten zwar einigen Umfang, jedoch erhebliches sozialpolitisches Ungleichgewicht: Die Entlastungswirkung stieg nicht zuletzt aufgrund der Anlehnung von Maßnahmen an das Steuerrecht mit höherem Einkommen klar an. Für von Einkommensarmut betroffene Menschen verpufften die Maßnahmen dagegen weitgehend. Der Armutsbericht bezeichnet dies als „bemerkenswerte soziale Schieflage und armutspolitische Enthaltbarkeit“.

Vor diesem Hintergrund fordert der Paritätische Wohlfahrtsverband eine deutliche Erhöhung der Regelleistung für Menschen, die Bürgergeld oder Sozialhilfe beziehen.

Der Regelsatz müsse auf 813 Euro im Monat angehoben und die Stromkosten zusätzlich übernommen werden. Ebenso müsse das Wohngeld weiter ausgebaut werden. Der Mindestlohn sei auf 15 Euro je Stunde anzuheben, um wenigstens Vollzeitbeschäftigte aus der Armut herauszuführen und später einen Rentenanspruch sicherzustellen, der im Alter über der Level der Grundsicherung liege. Zudem bedürfe es einer Reform des BAföG, da dessen Sätze noch unter der des Bürgergeldes liegen würden, sowie der Einführung einer Kindergrundsicherung, deren Höhe zuverlässig vor Armut schützen müsse.

Grafik 3: Arme nach Erwerbsstatus 2022 (in %)



rate noch höher. Im Laufe des Jahres verschärfte sich der Preisanstieg sogar, er flaute erst gegen Ende des Jahres auf immer noch hohem Level wieder ab. Das traf besonders die Armutsbevölkerung hart und vertiefte ihre Probleme. Die Entlastungspakete der Bundesregierung hat-

ten zwar einigen Umfang, jedoch erhebliches sozialpolitisches Ungleichgewicht: Die Entlastungswirkung stieg nicht zuletzt aufgrund der Anlehnung von Maßnahmen an das Steuerrecht mit höherem Einkommen klar an. Für von Einkommensarmut betroffene Menschen verpufften die Maßnahmen dagegen weitgehend. Der Armutsbericht bezeichnet dies als „bemerkenswerte soziale Schieflage und armutspolitische Enthaltbarkeit“.

**Neuer Armutsbericht:
Armut in Deutschland**

16,8 Prozent der Gesamtbevölkerung betroffen.

Das sind **14,2 Millionen** Menschen laut aktuellsten Daten von **2022!**

DER PARITÄTISCHE
Gesamtverband

Wir trauern um

• Helmut Angelbeck: Die Bundesrepublik zählte fünf Millionen Arbeitslose und Gerhard Schröder und die rotgrüne Bundesregierung setzten mit den „Hartz-Gesetzen“ tiefe Einschnitte in den Sozialstaat durch, als Helmut 1998 die Gewerkschaftliche Arbeitslosen-Initiative Darmstadt (GALIDA) gründete. Mit ihr organisierte Helmut unermüdlich Aktionen.

Bei Zeitarbeitsfirmen, vor der Arbeitsagentur und andernorts, um gegen Niedriglöhne und gegen Schikanieren von Arbeitslosen zu protestieren, oder um erfolgreich für die Einführung eines Sozialtickets in Darmstadt zu streiten. Immer wieder forderten Helmut und die GALIDA auch die Überwindung von „Hartz IV“. 2018 löste sich die Gruppe jedoch auf. Helmut engagierte sich seitdem in einem Quartiersverein. Nun ist er verstorben.



BSG Rechtsprechung zum **Bürgergeld**

BSG vom 13.10.2023 (B 7 AS 16/22 R): Bei einer selbstständigen Rechtsanwältin, die aufstockend Leistungen nach SGB II bezieht, muss das Jobcenter von ihrem Einkommen Beiträge zum Versorgungswerk der Rechtsanwältin in Höhe des Mindestbeitrags für selbstständig Tätige absetzen. Das gebietet die Gleichbehandlung von in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversicherten Selbstständigen mit denen, die in beruflichen Versorgungswerken pflichtversichert seien, so das BSG.

Die gesetzlichen Bestimmungen in § 11b Abs. 2 SGB II enthielten insoweit eine „planwidrige Lücke“, die eine entsprechende Gesetzesauslegung durch die Gerichte rechtfertigt.

BSG vom 13.10.2023 (B 7 AS 24/22 R): Nach der Trennung eines Ehepaares will das Jobcenter die Höhe der zunächst vorläufig nach § 41a SGB II erbrachten Leistungen für einen mehrmonatigen Zeitraum abschließend festsetzen. Daher fordert das Amt den Mann mehrfach zur Vorlage von Belegen über sein tatsächliches Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit auf. Der Mann antwortet, dass er kein Kassenbuch führe und über keine Rechnungen über seine schwankenden Einkünfte verfüge. Er könne aber monatliche Übersichten über seine Einnahmen vorlegen. Das Jobcenter wertet dies als fehlende Mitwirkung. Es setzt die Höhe der Leistungen im gesamten Bewilligungszeitraum auf Null fest und fordert rund 4.300 Euro von der Bedarfsgemeinschaft (Ehemann, Ehefrau und gemeinsames Kind) zurück.

Dagegen wehren sich die getrennt lebende Frau und das bei ihr wohnende Kind. Auf ihre Klage gibt das BSG ihnen nun im Wesentlichen Recht.

Denn die Aufforderung zur Vorlage von Belegen über die Höhe des vorherigen Ehepartners bewirke nicht, dass diese auch zu Mitwirkungspflichten der getrennt lebenden Ehefrau führe.

Mitwirkungspflichten könnten sich nur auf Tatsachen erstrecken, die jemandem selbst bekannt seien bzw. die jemand sich selbst in zumutbarer Weise beschaffen könne. Auch in einer Bedarfsgemeinschaft gehe es um Leistungsansprüche von Einzelpersonen. Das gelte erst Recht ab dem Zeitpunkt der Auflösung der vorherigen Bedarfsgemeinschaft. Somit seien die abschließend bewilligten SGB-II-Leistungen in Höhe der vorläufig bewilligten Leistungen festzusetzen, sofern dem nicht andere, insbesondere durch eigene Ermittlungen des Jobcenters gewonnene Erkenntnisse entgegenstehen würden, urteilt das Gericht.

BSG vom 28.02.2024 (B 4 AS 22/22 R): Der Ertrag aus dem Verkauf von Anteilen an einem Investmentfonds stellt kein auf Bürgergeld anrechenbares Einkommen dar. Es handelt sich nur um eine Vermögensumschichtung. Das ergibt sich für das BSG schon daraus, dass die Fondsanteile der Klägerin bereits vor deren ersten Antrag auf Leistungen nach SGB II gehörten. Aus einer Bescheinigung der Bank, bei der die Klägerin die Fondsanteile verwaltet hat, geht ferner klar hervor, dass es sich bei den knapp 780 Euro, um die es geht, um einen reinen Verkaufserlös und nicht, auch nicht teilweise, um eine jährliche Gewinnausschüttung handelt, die als Einkommen zu bewerten wäre.

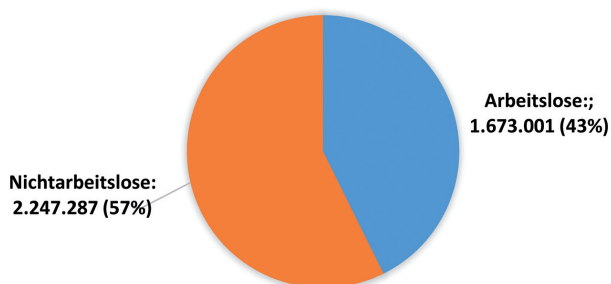
BSG vom 28.02.2024 (B 4 AS 18/22 R): Ein Kosten senkungsverfahren erfüllt die damit beabsichtigte Aufklärungs- und Warnfunktion, wenn daraus die Höhe der örtlich angemessenen Brutto-Warmmiete ersichtlich ist. Das Jobcenter muss diese angemessene Brutto-warmmiete nicht nach Werten für Kaltmiete, Betriebskosten, Heizung und Warmwasser aufschlüsseln. Ist die vor Ort angemessene Bruttowarmmiete vom Jobcenter schlüssig ermittelt worden und liegen keine Gründe vor, weshalb den Klägerinnen eine Senkung der Unterkunftskosten nicht möglich oder nicht zumutbar war, darf das Jobcenter nach Ablauf der Frist von in der Regel einem halben Jahr die anerkannten Kosten entsprechend absenken, so das BSG.



BSG Rechtsprechung zur **Sozialhilfe**

BSG v. 12.12.2023 (Az. B 8 SO 9/22 R): Die Klägerin bezieht aufstockend zur Altersrente Leistungen der Grundversicherung für Altersrentner*innen vom Sozialamt. Aufgrund des Merkzeichens G im Schwerbehindertenausweis erhält sie u. a. einen Mehrbedarf. Das schließt nach Ansicht des BSG nicht aus, dass das Sozialamt für die in ihrer Mobilität eingeschränkte Klägerin zusätzlich aus Mitteln der Eingliederungshilfe Kosten für die Inanspruchnahme eines Sonderfahrdienstes des Landes Berlin übernehmen muss. Dies gelte, wenn es sich um Kosten handle, die nicht durch die dafür im Regelsatz vorgesehenen Ausgaben für Freizeit Zwecke abgedeckt seien. Soweit die Klägerin den Sonderfahrdienst für Assistenzdienste zum Verlassen der Wohnung im Rahmen ihrer Freizeitgestaltung genutzt habe, sei das nicht der Fall. Professionelle Assistenzleistungen, mit denen spezielle behinderungsbedingte Nachteile ausgeglichen werden, seien nicht in die Berechnung des Regelsatzes eingeflossen. Auch der Mehrbedarf aufgrund des Merkzeichens G diene anderen Zwecken, so das BSG.

ARBEITSLOSE UND NICHTARBEITSLLOSE IM SGB II IM NOVEMBER 2023 (INSGESAMT 3.920.288 ERWERBSFÄHIGE LEISTUNGSBERECHTIGTE)



Datenquelle: BA

Mythos „Die tun ja nichts“ widerlegt

Im November 2023 sind nach Angaben der Bundesanstalt für Arbeit (BA) etwa 5,5 Mio. Menschen in Deutschland berechtigt, Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II zu bekommen. Davon sind allerdings nur rund 3,9 Mio. Menschen erwerbsfähig- bei den übrigen 1,6 Mio. Menschen handelt es sich ganz überwiegend um Kinder und Jugendliche bis zum Erreichen des 15. Lebensjahrs, die meistens zur Schule gehen.

Auch von den 3,9 Mio. Menschen, die prinzipiell arbeiten können, sind mehr als 2,2 Mio. Menschen nicht arbeitslos – also die Mehrheit. Von diesen 2,2 Mio. erwerbsfähigen Leistungsbeziehenden im SGB II, die im November 2023 nicht arbeitslos sind,

- ➔ befinden sich 33,8 % in arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen (Weiterbildung, Trainingsmaßnahmen, Deutschkurse, „Ein-Euro-Jobs“ usw.);
- ➔ stocken 18,9 % eine Erwerbstätigkeit (Vollzeit, Teilzeit, Minijob) mit Bürgergeld bzw. Leistungen nach SGB II auf;
- ➔ müssen 4,7% ältere Arbeitnehmer*innen aufgrund von Sonderregelungen dem Arbeitsmarkt nicht mehr zur Verfügung stehen;
- ➔ besuchen 31,2% eine Schule, studieren, pflegen Angehörige oder leisten Erziehungsarbeit (insbesondere als Alleinerziehende mit kleinen Kindern im Haushalt).

Von den sonstigen Personen ist ein Teil z.B. zeitweilig oder längerfristig arbeitsunfähig erkrankt, andere sind selbstständig tätig mit aufstockenden Leistungen vom Jobcenter oder leisten beispielsweise einen Jugendfreiwilligendienst und stocken den mit SGB-2-Leistungen auf.



Das nächste A-Info (Nr. 217) erscheint voraussichtlich im Juni 2024.

Redaktionsschluss dieser Nummer war der 22.04.2024.



Das hat uns gerade noch gefehlt:

➔ Der Vorschlag der von den Arbeitgebern der Metall- und Elektrobranche finanzierten „Initiative Neue Soziale Marktwirtschaft“ und der AfD, dass arbeitsfähige Bezieher*innen von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende ihr **Bürgergeld nur noch in Form einer Bezahlkarte ausgezahlt** bekommen sollen; in offensichtlicher Anlehnung an die Bezahlkarte für Asylbewerber*innen sollen auch Menschen, die Bürgergeld beziehen, in Zukunft so wohl besser kontrolliert und diskriminiert werden können.

➔ Der Vorschlag die Höhe der Regelleistung bei Bürgergeld und Sozialhilfe nach unten zu drücken; mittels einer Reform der Berechnungsmethode könnte der **Regelsatz „weniger großzügig“ ausgestaltet** werden, wie es u.a. dazu in einem rund sechzigseitigen Gutachten des Rechtsprofessors Daniel Thym aus dem Jahr 2023 für die CDU/ CSU- Bundestagsfraktion heißt.

➔ Vgl. <https://tacheles-sozialhilfe.de/aktuelles/archiv/das-asylblg-als-versuchslabor-wie-rechtspopulistische-politik-praktisch-wird.html>; dort befinden sich genaue Quellenangaben.

In eigener Sache



Ab sofort wollen wir das A-Info nur noch per Mail zuschicken, wenn es Einzelbezieher*innen nicht ausdrücklich als Druckexemplar(-e) bestellen möchten. Wir bitten daher darum uns gegebenenfalls eure Mailadresse zuzusenden. Das spart der KOS nicht nur Geld und Arbeit, sondern ist auch ökologisch wünschenswert.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

Hans Böckler Stiftung

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Hartwig Erb (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text: Rainer Timmermann; Grafiken: Paritätischer Wohlfahrtsverband; KOS; Postkarte: ver.di

Layout, Druck & Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

**Offene
Fragen –
hier
bekommst
Du von
ver.di
eine
Antwort!**



Erwerbslosenberatung

Hier werden u.a. folgende Fragen beantwortet: Was ist bei einer Kündigung zu beachten? Wann, wie und wo muss ich mich arbeitslos melden? Welche Leistungen gibt es und ist das Arbeitslosengeld richtig berechnet? Was ist bei der Eingliederungsvereinbarung zu beachten? Die **ver.di**-Erwerbslosenberatung berät bei Praktika oder Probearbeiten, bei „Ein-Euro-Jobs“, Ehrenamt mit pauschaler Aufwandsentschädigung, Bundesfreiwilligendienst und freiwilliges soziales/ ökologisches Jahr.

Beratung für Aufstocker*innen

Die ver.di Aufstockerberatung berät, wenn der Lohn nicht zum Leben reicht. Welche ergänzenden finanziellen Leistungen sind möglich?

Ob Mini-Job oder Leiharbeit, ob Solo(schein)-selbstständig oder Werkverträge; durch Niedriglöhne geraten Erwerbstätige immer wieder in existenzielle Nöte. Viele Beschäftigte müssen deshalb ihren Lohn mit Bürgergeld aufstocken.

Die Internetberatung www.verdi-erwerbslosenberatung.de und www.verdi-aufstockerberatung.de informiert über oft gestellte Fragen. Für **ver.di**-Mitglieder gibt es individuelle und kompetente Antworten auf weitere Anfragen.

Bonus nach neun Monaten wieder gestrichen

Der Bundestag hat den erst zum 1.7.2023 ins SGB neu eingeführten „Bürgergeld-Bonus“ in Höhe von 75 Euro im Monat für Teilnehmer*innen von Weiterbildungsmaßnahmen, berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung von schwer erreichbaren jungen Menschen (§ 16jSGB II) gestrichen, die nicht bereits durch ein „Weiterbildungsgeld“ gefördert werden. Das ist bereits zum 1.4.2024 in Kraft getreten, aber kein Aprilscherz, sondern eher so etwas wie ein schlechter Witz.

Arbeitshilfe „Kostensenkungen – Was tun?“

Helga Röller, Herbert Grunert (Wolfsburg, AK Arbeitslos, nicht wehrlos!) und Frank Jäger (Tacheles e.V.) haben im Auftrag des Bündnisses „AufRecht bestehen“ eine Arbeitshilfe zum Thema drohender Kostensenkungen im Bereich der Existenzsicherung (Bürgergeld; Sozialhilfe) entwickelt.

Die Arbeitshilfe zeigt Möglichkeiten auf, die Betroffene und die sie beratenden Personen ergreifen können, wenn das Jobcenter oder das Sozialamt ankündigt, die amtlich berücksichtigten Kosten der Unterkunft in absehbarer Zeit absenken zu wollen.

Die in verständlicher Sprache geschriebenen Hinweise sind in der Praxis besonders dann von Bedeutung, wenn die einjährige Karenzzeit ausläuft, in der das Jobcenter und das Sozialamt in der Regel die vollen Kosten der Unterkunft übernehmen müssen.

Zu der Arbeitshilfe geht es hier: <https://www.erwerbslos.de/aktivitaeten/830-arbeitshilfe-zu-kostensenkungsaufforderungen>

Kürzungen bei den Eingliederungsleistungen

Die Bundesregierung spart auch bei den Leistungen, die zur Eingliederung von Bezieher*innen von Bürgergeld in den Arbeitsmarkt führen sollen. Das betrifft z.B. Leistungen für Ausbildung und Qualifizierung Betroffener oder Lohnkostenzuschüsse für die Neueinstellung von Älteren, Langzeitarbeitslosen oder schwerbehinderten Menschen, usw.

Neben direkten Einsparungen in Höhe von 200 Mio. Euro im Haushalt 2024, wo dann nur noch 4,2 Mrd. Euro bundesweit für solche Leistungen zur Verfügung stehen, betrifft dies nach Berechnungen des Bremer Instituts für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) weitere 500 Mio. Euro, die indirekt gekürzt werden. Dies liegt daran, dass die Bundesregierung auch bei den Verwaltungskosten für die Jobcenter, also vor allem bei deren Personalkosten, erheblich spart. Die Verwaltungskosten sind schon seit Jahren unterfinanziert. Da diese Kosten aber mit den Mitteln aus dem Eingliederungstopf „gegenseitig deckungsfähig“ sind, wie es so schön heißt, werden schon seit Jahren Mittel aus dem Eingliederungstopf zu den Personal- und Sachkosten der Jobcenter umgeschichtet. Im Ergebnis beschränkt das dann die Möglichkeiten der Jobcenter für eine aktive Arbeitsmarktpolitik zugunsten betroffener Erwerbsloser.

Konkret: Je weniger Geld im Eingliederungstopf ist, weil es für Personal- und Sachkosten der Jobcenter genutzt wird, desto schlechter werden Erwerbslose gefördert, die sich weiterbilden wollen, die einen Lohnkostenzuschuss benötigen, um eine neue Arbeitsstelle zu bekommen, usw.

Das ist schlicht ein Skandal.

Probleme mit der elektronischen Arbeitsbescheinigung

Wenn sich Menschen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, bei der örtlichen Geschäftsstelle der Agentur für Arbeit arbeitslos melden und dort Arbeitslosengeld beantragen wollen, kann es zu Problemen mit der Arbeitsbescheinigung kommen.

Diese Bescheinigung muss der Arbeitgeber nach den §§ 312 und § 312a SGB III für Gekündigte oder Personen auf deren Verlangen hin ausfüllen, wenn deren befristeter Arbeitsvertrag bald ausläuft.

Das Problem ist dadurch, dass die Arbeitgeber die Arbeitsbescheinigung seit dem 1.1.2023 elektronisch ausfüllen müssen (vgl. § 313a SGB III), nicht besser geworden.

Betroffene berichten, dass sich das Erstellen und die Übermittlung der elektronischen Bescheinigung unter Umständen lang hinziehen kann.

Doch die Arbeitsbescheinigung ist unbedingt erforderlich, wenn jemand Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld beantragen will. Liegt sie nicht rechtzeitig bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) vor, kann dies bedeuten, dass Betroffene unter Umständen lange auf ihre Sozialleistung warten müssen.

Gesetzlich soll es so laufen, dass die arbeitslos werdenden Personen bei ihren (ehemaligen) Arbeitgebern selbst die elektronische Arbeitsbescheinigung anfordern.

Falls es zu Problemen kommt, kann sich auch die Agentur für Arbeit einschalten und die Bescheinigung über das auslaufende Arbeitsverhältnis anfordern. Sobald der Ex-Arbeitgeber die Daten an die BA übermittelt hat, sollen diese dann auch der bzw. dem Arbeitslosen zur Verfügung gestellt werden.

Doch die Erfahrung zeigt, dass es in der digitalen Praxis nicht immer reibungslos läuft. Das belegen auch Aussagen aus einer Umfrage, die ver.di Anfang dieses Jahres in Zusammenarbeit mit der KOS bei Sozialberatungsstellen durchgeführt hat.

So erwähnt eine Beratungsstelle *„...immer mal wieder Probleme der Antragsteller, da der ehemalige Arbeitgeber diese Bescheinigung nicht, oder nicht zügig, übermittelt. Solange diese nicht vorliegt, wird der ALG I-Antrag nicht abschließend bearbeitet. Das führt für die Antragsteller oft zu finanziell höchst angespannten Situationen, an den sie keine Schuld tragen und die sie auch nicht beeinflussen können. Sie tragen jedoch die Konsequenzen daraus alleine.“* Ein weiteres Beispiel aus einer anderen Beratungsstelle: *„Problematisch war in einigen Fällen die Verzögerung bei der Ausstellung der Arbeitsbescheinigung. Die Gründe dafür sind Personalmangel in den Personalabteilungen der Firmen oder eine weiter entfernte Zentrale, die sich um die Ausstellung kümmert und längere Zeit dafür beansprucht. Ratsuchende müssen dann sehr lange auf die Bewilligung ihrer Leistung warten und geraten so in existenzielle Not. Die Arbeitsagentur ist dabei nicht behilflich.“*

Die geschilderten Probleme gehen voll zu Lasten betroffener Arbeitsloser. Die KOS rät daher Betroffenen, bei

Bedarf die Arbeitsagentur frühzeitig aufzufordern, den Arbeitgeber deswegen anzugehen (das Amt kann auch ein Bußgeld androhen und ggf. verhängen).

Um die BA einzuschalten, sollten betroffene Arbeitslose am besten nachweisen können, dass sie ausreichend Versuche beim Ex-Arbeitgeber unternommen haben (persönlich, telefonisch, schriftlich oder per Einschreiben).

Betroffene sollten zudem unbedingt einen Vorschuss bei der Agentur für Arbeit beantragen, da sie sonst unter Umständen monatelang kein Arbeitslosengeld erhalten.

Darauf weist die Agentur für Arbeit leider nicht immer von sich aus hin, obwohl ihre Mitarbeiter*innen eigentlich eine Beratungspflicht haben (vgl. § 14 SGB I).

Zuschuss zu Energiespargeräten nötig

Haushalte, die Bürgergeld oder Grundsicherung im Alter beziehen, geben mehr Geld für Heizung und Strom aus als vergleichbare Haushalte mit geringem Einkommen. Für das Heizen der Wohnung waren das in den Jahren 2010 bis 2019 im Schnitt 5,30 Euro monatlich mehr, für Strom sogar 9,10 Euro. Das geht aus einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) hervor. Dies gilt, obwohl es eigentlich einen erheblichen Sparanreiz für die Betroffenen geben müsste, denn die Ausgaben für Strom werden im Rahmen des Regelsatzes pauschal, d.h. unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch, abgegolten. Jede eingesparte Kilowattstunde Strom würde sich also positiv im Geldbeutel bemerkbar machen.

„Dass Haushalte in der Grundsicherung trotz starker Sparanreize deutlich mehr Geld für Strom ausgeben als vergleichbare Haushalte, ist nicht nur aus sozialpolitischer Sicht bedenklich, insbesondere vor dem Hintergrund der zuletzt stark gestiegenen Energiepreise“, sagt Peter Haan, einer der Studienautoren. „Es ist auch klimapolitisch eine Herausforderung – denn eine Ursache dürften ältere und weniger energieeffiziente Elektrogeräte sein, die die Haushalte mangels finanzieller Spielräume auch nicht so schnell werden ersetzen können“, so Haan.

Für die Studie haben die Autoren Daten verwendet, die bis 2019 reichen und repräsentativ für die Gesamtbevölkerung sind. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und die Energiepreiskrise infolge des Ukraine-Krieges haben die Ergebnisse also nicht beeinflusst. Die Studienautoren haben zudem Unterschiede zwischen den Haushalten beim Einkommen, der Wohnungsgröße oder die Zahl der in einem Haushalt lebenden Personen berücksichtigt. Die Befunde verdeutlichen laut den Autoren der Studie, dass eine Klimapolitik allein mit finanziellen Anreizen bei ärmeren Haushalten nicht ausreicht. Anzuraten seien daher Förderprogramme, die es Haushalten in der Grundsicherung und mit niedrigem Einkommen erleichtern, energieeffizientere Geräte anzuschaffen. Zudem brauche es gezielte Aufklärung zu konkreten Einsparmöglichkeiten. Ferner müsse die Förderung der energetischen Gebäudesanierung verbessert werden.

(Quelle: Pressemitteilung des DIW vom 23.4.2023)